



STATUTEN
DER
UNTERHALTSGENOSSENSCHAFT
WEISSLINGEN
(UGW)

A. Einleitung

Art. 1 Umfang, Name, Sitz

Die Unterhaltsgenossenschaft Weisslingen (UGW) ist eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft im Sinne von Art. 59 Abs. 1 ZGB in Verbindung mit §§ 49 ff. und 100 ff. des Landwirtschaftsgesetzes des Kantons Zürich vom 02. September 1979 (LG) mit Sitz in Weisslingen.

Für die Genossenschaft gelten das LG mit der zugehörigen Verordnung und die vorliegenden Statuten.

Art. 2 Zweck

Die UGW ist die Rechtsnachfolgerin der Meliorationsgenossenschaft Weisslingen und sämtlicher Drainage- und Flurgenossenschaften im Gemeindegebiet Weisslingen.

Sie sorgt für den regelmässigen und zweckdienlichen Unterhalt der Einrichtungen und Anlagen, wie sie im Übersichtsplan 1:5000 und den Werkplänen 1:500 und 1:1000 eingetragen sind.

Sie ist für nachträglich zu erstellende Bodenverbesserungsanlagen zuständig.

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder der UGW sind alle Eigentümer von Grundstücken im Bezugsgebiet (Perimeter) der UGW gemäss Übersichtsplan 1:5000.

B. Aufsicht

Art. 4 Aufsicht

Die UGW und ihre Organe stehen unter der administrativen Aufsicht des Bezirksrates Pfäffikon und der Oberaufsicht der Baudirektion des Kantons Zürich.

Die technische Aufsicht obliegt der Baudirektion des Kantons Zürich, Amt für Landschaft und Natur ALN, Abteilung Landwirtschaft, sowie Abteilung Wald. Die beiden kantonalen Amtsstellen sind gestützt auf § 145 LG befugt, ihnen notwendig scheinende Arbeiten anzufordern und auf Kosten der UGW ausführen zu lassen.

Die Unterhaltsgenossenschaft orientiert das Amt für Landschaft und Natur alljährlich durch einen kurzen Bericht über die Geschäfts- und Kassaführung.

C. Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe der UGW sind:

1. die Genossenschaftsversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsrevisoren.

Art. 6 Genossenschaftsversammlung

Einmal pro Jahr findet eine ordentliche Genossenschaftsversammlung (GV) statt. Sie findet ausserordentlicherweise statt

1. auf Beschluss des Vorstandes
2. auf schriftliche Eingabe von mindestens dem sechsten Teil sämtlicher Mitglieder.

Die Einladung ist mindestens vier Wochen vor der GV, dringliche Fälle vorbehalten, gemäss § 47 Abs. 1 LG öffentlich bekannt zu machen. Die Einladung kann auch schriftlich erfolgen. Die Akteneinsicht beginnt zwei Wochen vor der Versammlung.

Die Beschlussfähigkeit, das Verfahren, die Stellvertretung und die Wahl der Genossenschaftsorgane richten sich nach den §§ 56, 59, 60, 61 LG.

Für die Beschlüsse und Wahlen der Genossenschaftsversammlung ist die einfache Mehrheit, für eine Statutenrevision sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 7 Genossenschaftsversammlung - Zuständigkeiten

Die GV ist zuständig für:

1. Festsetzung, Ergänzung oder Änderung der Statuten.
2. Wahl der Mitglieder in den Vorstand (ein weiteres Mitglied wird vom Gemeinderat abgeordnet, s. Art. 8 Abs. 2) und aus seiner Mitte Wahl des Präsidenten.
3. Wahl von zwei Rechnungsrevisoren, wobei einer Mitglied der UGW sein muss.
4. Genehmigung und Festsetzung des Budgets.
5. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
6. Festsetzen der Unterhaltsbeiträge unter Berücksichtigung von Art. 14 Abs. 4.
7. Beschlüsse über Erwerb und Veräußerung von Grundstücken sowie Bestellung und Aufhebung von beschränkten dinglichen Rechten und Lasten an Grundstücken, ferner beliebige weitere Rechtsgeschäfte in bezug auf Grundstücke, je im Werte von über Fr. 50'000.-- im Einzelfall.
8. Beschluss zur Übernahme von weiteren Aufgaben.
9. Beschluss über die Auflösung der UGW, falls ihre Aufgaben von einer anderen Körperschaft übernommen werden.
10. Festsetzen der Entschädigungen an den Vorstand und die Rechnungsrevisoren.

Art. 8 Vorstand

Die Neuwahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren erfolgt nach einer vollen Amtsduer jeweils im gleichen Jahr wie diejenige der Gemeindebehörden.

Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen, wovon eines vom Gemeinderat abgeordnet wird. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Er kann als Aktuar und Rechnungsführer Aussenstehende beziehen.

Art. 9 Vorstand, Leitung, Zeichnungsberechtigung

Der Präsident, oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, leitet die Genossenschaftsversammlung und die Vorstandssitzungen.

Der Aktuar führt das Protokoll und besorgt die schriftlichen Arbeiten des Vorstandes.

Der Kassier ist verantwortlich für die gesamte Rechnungsführung und die Nachführung des Verzeichnisses der Genossenschaftsmitglieder.

Der Präsident oder der Vizepräsident ist zusammen mit dem Aktuar oder Kassier kollektiv zeichnungsberechtigt. In finanziellen Angelegenheiten zeichnet der Präsident zusammen mit dem Kassier.

Art. 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand besorgt sämtliche Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

1. Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der GV.
2. Leitung, Verwaltung und Vertretung der UGW.
3. Erlass von Weisungen an die Genossenschafter.
4. Abschluss von Rechtsgeschäften über die Benützung von Eigentum oder Anlagen der UGW.
5. Beschluss über den Kauf und Verkauf von Grundstücken mit einem Wert bis Fr. 50'000.--.
6. Beschluss über Perimeteränderungen vorbehältlich der Genehmigung durch die Baudirektion der des Kantons Zürich.
7. Kontrolle aller Anlagen:
alljährlich mindestens einmalige Kontrolle der Wege und Schächte, periodische Kontrolle der Vermarkung und der übrigen Anlagen.
8. Durchführung der Unterhalts- und Instandstellungsarbeiten an den Anlagen, insbesondere: Bankettschneiden, Öffnen der Strassengräben, Bekiesen und Walzen der Wege, Nachbehandlung der mit Belag versehenen Wege, Entfernen des Laubes auf Waldwegen, Reinigen der Einlauf- und Kontrollschanzen, der Entwässerungsleitungen sowie der offenen und eingedolten Gewässer, Ersetzen und Reparieren von beschädigten Entwässerungsanlagen, Aufstücken der Waldränder entlang Genossenschaftswegen.
9. Wahl von nebenamtlichen Flurwarten oder Anstellung eines vollamtlichen Flurwartes und Aufstellung des Pflichtenheftes.
10. Beschluss über dringende einmalige Ausgaben, die im Budget nicht enthalten sind, bis zu einem Gesamtbetrag von höchstens Fr. 50'000.-- pro Rechnungsjahr.
11. Prüfen von Gesuchen für neue Bodenverbesserungen und Antragstellen an die zuständigen Behörden.
12. Bewilligen von Sondernutzungen gemäss Art. 18.
13. Erlass eines Reglementes über Gebühren und Kosten für Anordnungen.
14. Nachführen des Unterhaltsplans 1:5'000, der Werkpläne 1:1'000 und vorhandener digitaler Plangrundlagen.
15. Aufstellen des Jahresberichtes und deren Weiterleiten an die Aufsichtsbehörden nach Abnahme durch die GV.
16. Rechtsgeschäfte irgendwelcher Art in bezug auf Grundstücke (s. Art. 7 Ziff. 7) je im Werte bis Fr. 50'000.-- im Einzelfall.
17. Verpflichtung, die von ihm festgestellten oder ihm gemeldeten Fälle der Zweckentfremdung von Landwirtschaftsland und Liegenschaften als Folge von Nutzungs- und Zonenänderungen oder Bauten an das Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Landwirtschaft, zu melden und, soweit zweckmässig, die erforderlichen Rechtsmittel zum Verhindern der Zweckentfremdung rechtzeitig zu ergreifen.

Art. 11 Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresabrechnung zuhanden der Genossenschaftsversammlung. Sie erstatten dem Vorstand darüber schriftlichen Bericht.

Art. 12 Entschädigung

Den Mitgliedern des Vorstandes und den Rechnungsrevisoren werden die Barauslagen vergütet. Die Sitzungs- und Taggelder entsprechen den Ansätzen der Gemeindebehörden. Präsident, Aktuar und Kassier und die Rechnungsrevisoren beziehen eine durch die Genossenschaftsversammlung festzusetzende Entschädigung.

D. Finanzielles

Art. 13 Finanzierung

Die Ausgaben der UGW werden insbesondere gedeckt durch:

1. Zinsen aus dem Unterhaltsfonds.
2. Entnahme aus dem Unterhaltsfonds.
3. Beiträge aus Sondernutzungen.
4. Beiträge der Politischen Gemeinde.
5. Beiträge öffentlicher oder privater Institutionen.
6. Unterhaltsbeiträge der Genossenschaftsmitglieder.

Ausscheidende Genossenschaftsmitgliedern steht kein Abfindungsanspruch aus dem Genossenschaftsvermögen zu.

Art. 14 Unterhaltsbeitrag

Unterhaltsbeiträge werden jährlich erhoben. Sie richten sich nach der Fläche des Grundeigentums im Beizugsgebiet. Für den Betrag haftet, wer im Zeitpunkt der Rechnungstellung als Eigentümer gilt.

Der Mindestbeitrag beträgt Fr. 10.-- pro Hektare. Der Vorstand kann einen Mindestrechnungsbetrag festsetzen.

Grundeigentümer mit Wohnsitz im Ausland haben eine Vertretung in der Schweiz zu bezeichnen. Miteigentümer bezahlen für das gemeinsame Eigentum einen einzigen Betrag.

Wenn gemäss Rechnungsabschluss das Barvermögen unter den Betrag von Fr. 400'000.-- (vierhunderttausend) sinkt, sind die Unterhaltsbeiträge so zu erhöhen, dass der Betrag spätestens innert drei Jahren wieder erreicht wird.

Art. 15 Sicherstellung

Der Vorstand ist verpflichtet, gesetzliche Pfandrechte zugunsten der UGW im Grundbuch eintragen zu lassen, wenn Beiträge rechtskräftig festgesetzt sind und nicht innert angemessener Frist bezahlt werden. (s. § 194 Bst. g EGzZGB).

Bei Zwangsverwertung von Grundstücken, die im Perimeter der UGW liegen, meldet der Vorstand dem zuständigen Betreibungs- oder Konkursamt die Ansprüche der UGW.

E. Eigentum und Nutzung

Art. 16 Eigentum

Eigentum und Verfügungsrecht sämtlicher Anlagen und Einrichtungen gemäss Art. 2 dieser Statuten stehen im Rahmen der gesetzlichen Beschränkungen der UGW zu.

Jedes Aufheben, Veräussern oder Abändern der Anlagen sowie Entlassungen aus dem Perimeter bedarf der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich.

Art. 17 Wegrecht

Auf allen Wegen, die der Unterhaltsordnung unterstehen, besteht ein unentgeltliches Fahrwegrecht für land- und forstwirtschaftliche Zwecke. Im übrigen sind Fussgänger und Radfahrer berechtigt, diese Wege ohne besondere Bewilligung zu benützen.

Zur Verhinderung übermässiger Beanspruchungen kann der Vorstand für einzelne Wegstrecken ein richterliches Verbot veranlassen.

Der Vorstand kann unter Auflagen (s.Art. 18) Ausnahmen bewilligen. Sie können zeitlich beschränkt werden.

Art. 18 Sondernutzung

Wird ein Weg oder eine andere Anlage von einem einzelnen Grundeigentümer oder von Dritten mit Bewilligung des Vorstandes übergebührlich oder anders als land- und forstwirtschaftlich benützt, so kann der betreffende Benutzer zu einem angemessenen einmaligen oder wiederkehrenden Unterhaltsbeitrag oder zum alleinigen Unterhalt der betreffenden Anlage verpflichtet werden.

Die Zuleitung von Oberflächen-, Sickerwasser, gereinigter Abwässer usw. in die Drainageleitungen oder Vorfluter ist nur mit staatlicher Genehmigung statthaft. Der Vorstand ist verpflichtet, vor Baubeginn dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) und dem Amt für Landschaft und Natur (ALN) je ein Gesuch um Bewilligung der Abwasserzuleitung einzureichen.

Art. 19 Pflichten der Mitglieder

Die Genossenschaftsmitglieder haben alles zu unterlassen, was zu einer Schädigung von Anlagen der UGW führt und alles zu tun, was den Unterhalt erleichtert. Sie haben Bewirtschafter hievon in Kenntnis zu setzen.

Grundeigentümer oder Bewirtschafter sind insbesondere wie folgt verpflichtet:

1. dem Präsidenten von nötigen Reparatur- oder Ergänzungsarbeiten an Anlagen der UGW Mitteilung zu machen;
2. Wege und die beidseitigen Bankette bei Feld- und Waldwegen zu schonen;
3. beim Pflügen einen Abstand von mindestens 50 cm zur Fahrbahn (bekiest oder mit Belag versehen) einzuhalten;
4. Holzspleißen auf Wegen auf das Nötigste zu beschränken und nur bei entsprechend günstiger Witterung auszuführen. Verschmutzte Wege sind innert nützlicher Frist zu reinigen;
5. Grenz- und Vermessungszeichen zu schonen und stets sichtbar zu halten. Ausgefahrene und beschädigte Zeichen werden auf Kosten der Verursacher neu gesetzt. Kann der Verursacher nicht ermittelt werden, werden die Kosten auf die Anstösser aufgeteilt;
6. für Grabarbeiten, Terrainveränderungen, Öffnen von Leitungen, neue Zuleitungen und das Einrichten von Stauvorrichtungen vom Vorstand die Bewilligung einzuholen. Für Widerstandstellungskosten und Auflagen kann Sicherstellung verlangt werden.
7. keine Bäume und Sträucher in geringerer Entfernung als sieben Meter von den Drainagen zu setzen. Bei Neupflanzungen sind die Weisungen des Vorstandes einzuholen. Wenn erforderlich, sind die Baumreihen durch den Nachführungsgeometer auf Kosten des Pflanzers abzustecken.
8. Feste Einfriedigungen nicht näher als 50 cm an Weggrenzen zu setzen.
9. das Weggebiet (inkl. Bankett) bis auf eine Höhe von 4.50 m von überhängenden Ästen freizuhalten und Sträucher auf die Weggrenze zurückzuschneiden. § 172 EGZGGB bleibt vorbehalten;
10. die Abfuhr von geschürftem Material auf einfache Aufforderung selbst zu erledigen;
11. bei Reparatur- und Ergänzungsarbeiten, die vorübergehende Ablagerung von Material auf seinem Grundstück unentgeltlich zu dulden. Schäden, die das Normale übersteigen, sowie längerfristige Ablagerungen sind angemessen zu entschädigen. Die Ansätze des Bauerverbandes bilden die Grundlage für die Bemessung;
12. dem Vorstand, dem Flurwart, den Aufsichtsbehörden und beauftragten Dritten jederzeit Zutritt zu Anlagen für Kontrollen und Reinigungsarbeiten zu gestatten;
13. Weisungen des Vorstandes sind zu befolgen.

Verstößt ein Grundeigentümer oder Bewirtschafter gegen diese Pflichten, so hat er für den daraus entstehenden Schaden aufzukommen. Kann ein Verursacher nicht ausfindig gemacht werden, haftet in jedem Fall der Grundeigentümer.

F. Nicht im Eigentum der Genossenschaft stehende Anlagen und Flurwege

Art. 20 Fremde Anlagen

Der Unterhalt von Flurwegen (Anstösserwegen) oder anderer Anlagen, die nicht im Eigentum der Genossenschaft stehen, ist grundsätzlich Sache der betreffenden Eigentümer.

Die Genossenschaft kann private Anlagen innerhalb des Beizugsgebietes der UGW zu Eigentum oder Unterhalt übernehmen. Sie müssen sich im Zeitpunkt der Übernahme in einwandfreiem Zustand befinden.

G. Neuanlagen

Art. 21 Allgemeines

Neuanlagen, wie Wege, Entwässerungen, andere Bodenverbesserungen oder die Erweiterung einer bestehenden Anlage über den Perimeter hinaus, sowie Instandstellungsarbeiten, die einer Neuanlage gleichkommen, sind nach den Bestimmungen des LG oder anderer einschlägiger Gesetze in die Wege zu leiten. (s. §§ 117 ff. LG)

Art. 22 Organisation

Die UGW, vertreten durch den Vorstand, kann die Ausführung von Neuanlagen übernehmen. Für das neue Unternehmen sind nur die betroffenen Grundeigentümer stimmberechtigt. Die Ausführung richtet sich nach den Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes. (s. §§ 117 ff. LG)

Art. 23 Rechnungswesen

Für Neuanlagen wird eine selbständige Rechnung geführt. Das Baukapital kann von der UGW zur Verfügung gestellt werden.

Art. 24 Kostenverleger

Die Grundeigentümer einer Neuanlage haben 2 % der Bruttobaukosten als Einkaufssumme der UGW einzuzahlen. Im übrigen ist gemäss LG zu verfahren. (s. §§ 117 ff. LG)

Die Restkosten (nach Abzug allfälliger Subventionen) sind von den beteiligten Grundeigentümern nach Massgabe des Nutzens zu tragen.

Art. 25 Abschluss

Nach Abschluss der Bauarbeiten ist gemäss den Weisungen der Baudirektion des Kantons Zürich, Amt für Landschaft und Natur ALN, Abteilung Landwirtschaft, sowie Abteilung Wald die Schlussabrechnung zu erstellen. Die Schlussabrechnung ist durch die Rechnungsrevisoren zu prüfen und vom Vorstand sowie der Versammlung der beteiligten Grundeigentümer zu genehmigen.

Art. 26 Unterhalt

Die neuen Anlagen gehen ins Eigentum der UGW über und werden von dieser unterhalten.

Die Pläne sind entsprechend nachzuführen.

H. Schlussbestimmungen

Art. 27 Rechtsmittel

Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung und des Vorstandes können innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirkstat Pfäffikon 8330 Pfäffikon, angefochten werden.

Gegen Beschlüsse, die der Vorstand bei der Durchführung eines neuen Unternehmens fasst, können die Beteiligten innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Vorstand schriftlich Einsprache erheben. Der Vorstand verfährt nach § 70 LG.

Streitigkeiten über den Bestand oder den Umfang privater Rechte sind dagegen vor den ordentlichen Gerichten auszutragen.

Art. 28 Bussen

Der Vorstand ist berechtigt, die Grundeigentümer beziehungsweise Bewirtschafter, die seinen Anordnungen keine Folge leisten, mit einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 200.-- zu belegen und nötigenfalls die ihnen obliegenden Arbeiten zu ihren Lasten durch Dritte besorgen zu lassen.

Art. 29 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind von der heutigen Genossenschaftsversammlung beschlossen worden. Sie treten, vorbehältlich der Genehmigung durch den Regierungsrat, am heutigen Tag in Kraft. Sie ersetzen die Statuten der Unterhaltsgenossenschaft vom 04. Oktober 1984.

Diese Unterhaltsordnung kann durch die Genossenschaftsversammlung nur mit Genehmigung durch den Regierungsrat ausser Kraft gesetzt werden. Änderungen bedürfen der Genehmigung durch das Amt für Landschaft und Natur.

Weisslingen, am 27. April 2015

Unterhaltsgenossenschaft Weisslingen (UGW)

Präsident Albert Schmid

Aktuar Markus Zimmermann

Durch den Regierungsrat am 29. August 2018 mit Beschluss Nr. 799 genehmigt.